

**Organisationsreglement der
Personalvorsorgestiftung der
OC Oerlikon Balzers AG**

gültig ab 20. September 2023

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND BEZEICHNUNGEN

Stiftung	Personalvorsorgestiftung der OC Oerlikon Balzers AG
Stifterfirma	OC Oerlikon Balzers AG
Firma	Unternehmung, die mit der Personalvorsorgestiftung der OC Oerlikon Balzers AG einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen	1
	Art. 1 Grundlagen	1
	Art. 2 Ziel	1
II.	Stiftungsrat	1
	Art. 3 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	1
	Art. 4 Wahl des Stiftungsrates	1
	Art. 5 Führungsverantwortung	2
	Art. 6 Aufgaben	2
	Art. 7 Sitzungen und Beschlussfassung	4
	Art. 8 Zeichnungsberechtigung	4
III.	Ausschüsse des Stiftungsrates	4
	Art. 9 Anlageausschuss	4
IV.	Geschäftsführung (extern)	5
	Art. 10 Ernennung und Abberufung	5
	Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen	5
	Art. 12 Buchführungsgrundsätze	5
	Art. 13 Reserven	6
V.	Verantwortlichkeiten	6
	Art. 14 Verantwortlichkeit und Schweigepflicht	6
	Art. 15 Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten	6
VI.	Rechtsgeschäfte der Stiftung	8
	Art. 16 Grundsätze für den Abschluss von Rechtsgeschäften für die Stiftung	8
VII.	Schlussbestimmungen	9
	Art. 17 Anwendung und Änderung des Reglements	9
	Art. 18 Inkrafttreten	9
	Art. 19 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	9

I. Grundlagen

Art. 1 Grundlagen

Dieses Organisationsreglement wird gestützt auf Art. 2 der Stiftungsurkunde, Art. 28 bis 30 des Vorsorgereglements sowie Art. 50 Abs.1 und 2 BVG, Art. 51a Abs. 1 und Abs. 2 lit. f BVG erlassen.

Art. 2 Ziel

- 1 Das Organisationsreglement soll unter Berücksichtigung der Art. 51a bis 51c BVG sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene die bestehenden organisatorischen Bestimmungen der Stiftung konkretisieren und ergänzen.
- 2 Das Organisationsreglement ist für alle Organmitglieder, alle Ausschussmitglieder und den Geschäftsführer bindend.

II. Stiftungsrat

Art. 3 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- 1 Die Zusammensetzung des Stiftungsrates sowie dessen Wahl und Amtsdauer ergeben sich aus der Stiftungsurkunde und dem Vorsorgereglement.
- 2 Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern, nämlich 3 Vertretern der Stifterfirma und 3 Vertretern der aktiven Versicherten.
- 3 Die drei Firmenvertreter im Stiftungsrat werden von der Geschäftsleitung der Stifterfirma bestimmt. Diese Vertreter müssen nicht zwingend aktive Versicherte sein.
- 4 Die aktiven Versicherten wählen ihre Vertreter aus ihrem Kreis selbst.
- 5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten aus seiner Mitte.
- 6 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 7 Wird das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmer-Stiftungsratsmitgliedes aufgelöst, so endet gleichzeitig sein Mandat. Die Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 8 Personelle Wechsel im Stiftungsrat und in der Geschäftsführung sind der Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Ferner sind alle weiteren notwendige Meldungen (z.B. Handelsregister) zeitgerecht vorzunehmen.

Art. 4 Wahl des Stiftungsrates

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt eine Wahlkommission, welche für die Durchführung der Wahlen verantwortlich ist. Diese hat aus mindestens 3 Personen zu bestehen.
- 2 Die Wahlkommission organisiert die Wahl. Diese kann auch elektronisch durchgeführt werden.
- 3 Der genaue Wahltermin wird von der Wahlkommission spätestens 5 Wochen vorher bekanntgegeben.
- 4 Die Wahlkommission lädt alle wahlberechtigten aktiven Versicherten zur Kandidatur ein.

- 5 Die bisherigen Stiftungsräte nehmen an der Wahl teil, es sei denn, diese haben spätestens 5 Wochen vor der Wahl ihren Rücktritt bekannt gegeben.
- 6 Dem Stiftungsrat steht ein Wahlvorschlagsrecht zu, wobei dieser so viele Kandidaten vorschlagen kann, wie Arbeitnehmer-Stiftungsratssitze zu vergeben sind.
- 7 Als Stiftungsrat wählbar sind Mitarbeitende der Stifterfirma und der angeschlossenen Firmen (passives Wahlrecht), die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. das aktive Wahlrecht besitzen,
 - b. festangestellt und in ungekündigtem Anstellungsverhältnis sind (auch Teilzeitan-gestellte),
 - c. mindestens die Probezeit hinter sich haben,
 - d. sich verpflichtet, sich in der Materie Berufliche Vorsorge weiterzubilden,
 - e. der deutschen Geschäftssprache mächtig sind, da die Sitzungen in Deutsch ab-gehalten werden.
- 8 Stimmt die Anzahl der zugelassenen Kandidatenvorschläge mit der Zahl der zu wäh-lenden Stiftungsräte überein, so gelten diese als in stiller Wahl gewählt.
- 9 Die Wahlkommission stellt jedem aktiven Versicherten die Wahlliste mit den Kandida-ten zu.
- 10 Das Wahlrecht kann nur durch den Wahlberechtigten selber ausgeübt werden (aktives Wahlrecht). Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 11 Nur Vorgeschlagene können gewählt werden.
- 12 Die Auszählung erfolgt durch die Wahlkommission unmittelbar nach Beendigung der Wahl.
- 13 Als Mitglied des Stiftungsrates sind diejenigen Vorgeschlagenen gewählt, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
- 14 Endet das Mandat eines Arbeitnehmer-Stiftungsrates während der Amtszeit, rückt ein Ersatzmitglied nach. Als Ersatzmitglied gilt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmzahl.
- 15 Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Dienstalter.
- 16 Die Wahlresultate werden im Anschluss an die Wahl bekanntgegeben.

Art. 5 Führungsverantwortung

Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ der Stiftung die Führungsverantwortung für die Leitung der Stiftung, welche nicht delegiert werden kann.

Art. 6 Aufgaben

- 1 Die Aufgaben des Stiftungsrates ergeben sich – neben den gesetzlichen Bestimmun-gen – aus der Stiftungsurkunde, den Reglementen der Stiftung sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Sofern die gesetzlichen und in der Stiftung vorhandenen statuta-rischen und reglementarischen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes fest-halten, ist der Stiftungsrat für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben im Rahmen der Stif-tung zuständig.
- 2 Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er ist für die ordnungsgemässe Durch-führung der Vorsorge verantwortlich. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

- 3 Der Stiftungsrat bestimmt im Einvernehmen mit der Stifterfirma den Geschäftsführer resp. die Geschäftsführung.
- 4 Der Stiftungsrat ist verantwortlich für das Vermögen gemäss detaillierter Regelung im Anlagereglement.
- 5 Der Stiftungsrat kann einen Anlageausschuss mit der Vermögensverwaltung beauftragen.
- 6 Der Stiftungsrat vergibt die externen Mandate.
- 7 Aus Art. 51a Abs. 2 BVG ergeben sich die folgenden unübertragbaren und unerziehbaren Aufgaben:
 - a) Festlegung des Finanzierungssystems
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
 - c) Erlass und Änderung von folgenden Reglementen:
 - Vorsorgereglement
 - Organisationsreglement
 - Anlagereglement
 - Wahlreglement
 - Rückstellungsreglement
 - Teilliquidationsreglement
 - d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
 - f) Festlegung der Organisation
 - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens
 - h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information
 - i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
 - j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
 - k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
 - l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer
 - m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
 - n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung
 - o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen
- 8 Weitere Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Änderung der Stiftungsurkunde
 - b) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
 - c) Festlegung der Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten, abgestützt auf die anlagepolitische Risikofähigkeit
 - d) Periodische Überwachung der Anlagetätigkeit durch Reporting
 - e) Erarbeitung eines allfälligen Informationskonzepts

- 9 Der Stiftungsrat legt seine Interessenverbindungen jährlich gegenüber der Revisionsstelle offen. Dazu gehören auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen.

Art. 7 Sitzungen und Beschlussfassung

- 1 Der Stiftungsrat tritt je nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal jährlich. Jedes Mitglied kann zusätzlich schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Ein abwesendes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht oder E-Mail durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- 2 Bei den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 3 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter und die Mehrheit der Arbeitgebervertreter anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei ein Beschluss nur zustande kommt, wenn mindestens 1 Arbeitnehmervertreter und 1 Arbeitgebervertreter dem Geschäft zustimmen. Der Präsident stimmt mit einfacher Stimme mit. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4 Zirkulationsbeschlüsse haben auf schriftlichem oder elektronischem Weg zu erfolgen und sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Zu ihrer Gültigkeit sind sinngemäss die gleichen Anforderungen wie bei Art. 7 Abs. 3 zu erfüllen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Stiftungsrates aufzunehmen.
- 5 Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Stiftungsratsmitglied bei der Beschlussfassung in den Ausstand.
- 6 Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

- 1 Die Zeichnungsberechtigung für die Stiftung ergibt sich grundsätzlich aus der Stiftungsurkunde und dem Vorsorgereglement.
- 2 Der Stiftungsrat kann zudem Personen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind, Zeichnungsbefugnis erteilen (z.B. Geschäftsführung). Es ist ausschliesslich Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien zu erteilen.

III. Ausschüsse des Stiftungsrates

Art. 9 Anlageausschuss

- 1 Ein vom Stiftungsrat bestellter Anlageausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Er setzt sich aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Präsident des Stiftungsrates
 - ein Mitglied des Stiftungsrates

Die Geschäftsführung ist Teil des Anlageausschusses, jedoch ohne Stimmrecht.

- 2 Der Anlageausschuss setzt das vom Stiftungsrat verabschiedete Anlagereglement im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen um.

IV. Geschäftsführung (extern)

Art. 10 Ernennung und Abberufung

- 1 Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Stiftung. Er darf nicht Mitglied des Stiftungsrates sein. Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- 2 Die Geschäftsführung muss gründliche und praktische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen können.
- 3 Der Stiftungsrat stellt vor und nach der Ernennung der Geschäftsführung durch geeignete Massnahmen sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Integrität und Loyalität der Verantwortlichen (Art. 51b BVG, Art. 48f, 48g, 48 h, 48l BVV2) eingehalten werden.
- 4 Die Geschäftsführung der Stiftung kann vom Stiftungsrat jederzeit abberufen werden. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass das Anstellungs- oder Auftragsverhältnis entsprechend ausgestaltet wird. Im schriftlich auszufertigenden Anstellungsvertrag oder Auftrag sind ferner Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe in Franken festzuhalten.
- 5 Personelle Wechsel in der Geschäftsführung sind der Aufsichtsbehörde umgehend bekannt zu geben. Ferner sind alle weiteren notwendige Meldungen (z.B. Handelsregister) zeitgerecht vorzunehmen.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Geschäftsführung ist für den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates sowie der Stiftungsurkunde und der Reglemente verantwortlich, sofern nicht der Stiftungsrat selbst hierfür zuständig ist. Ferner bietet er Gewähr für einen ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung. Der Stiftungsrat erlässt ein Pflichtenheft für den Geschäftsführer, aus dem sich dessen Aufgaben und Kompetenzen zweifelsfrei ergeben.
- 2 Die Geschäftsführung führt unter Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- 3 Im Bereich der Kapitalanlagen setzt er die taktische Asset Allocation um.
- 4 Im Sinne einer Berichterstattung orientiert er den Stiftungsrat laufend über:
 - Portfeuille-Struktur
 - Einhalten der strategischen Asset Allocation
 - Veränderung der Kurswerte

Art. 12 Buchführungsgrundsätze

- 1 Die Buchhaltung ist laufend nachzuführen.
- 2 Bei der Bilanzierung der Vermögenswerte gelten folgende Grundsätze:
 - Obligationen, Aktien und Fonds werden zum Marktwert am Bilanzstichtag bewertet.
 - Immobilien: zu Ertragswerten.
Der Ertragswert ist mindestens alle 5 Jahre durch eine Schätzung zu überprüfen.
 - Übrige Aktiven: zu Nominalwerten.
Die Bilanzierung der übrigen Anlagen und Forderungen erfolgt zu Nominalwerten.

Art. 13 Reserven

- 1 Um Kurseinbrüche auf Wertschriften auffangen zu können, werden Wertschwankungsreserven gebildet.

V. Verantwortlichkeiten

Art. 14 Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

- 1 Das Ausleihen von Wertschriften zur Ertragsverbesserung („Securities Lending“) ist zulässig. Damit solche Produkte eingesetzt werden dürfen, bedarf es der Zustimmung aller Stiftungsräte.
- 2 Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle mit der Verantwortung und Geschäftsführung betrauten Personen sind gemäss Beruflichem Vorsorgegesetz (BVG) für Schäden verantwortlich, die sie der Stiftung absichtlich oder grobfahrlässig zufügen.
- 3 Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

Art. 15 Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten

Aufgrund der treuhänderischen Funktion der Pensionskassen-Verantwortlichen muss ihr Verhalten hohen ethischen Massstäben genügen. Die Umsetzung erfolgt durch die Einhaltung der Richtlinien des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP) zu den Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG. Diese ASIP-Charta ist ein verbindlicher Verhaltenskodex, den unsere Personalvorsorgestiftung wie folgt umsetzt:

- 1 Oberstes Ziel der Personalvorsorgestiftung ist die Wahrung der Interessen der aktiven Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- 2 Die Pensionskassen-Verantwortlichen ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen Entschädigungen hinausgehen.
- 3 Interessensbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, werden offengelegt. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen sind.

Die ASIP-Charta wird durch unsere Pensionskasse wie folgt umgesetzt:

Der Sorgfaltspflicht unterstellten Personen

	Stiftungsräte	Geschäftsführer Mitglieder Anlage- ausschuss	Anlageberater Gutachter Investment Consultants	Ex.Vermögens- verwalter Immob.Verwalter
Einhaltung der ASIP-Charta- Grundsätze	x	x	x	x
Treue – Sorgfalts- und Infor- mationspflicht	x	x	x	x
Keine Entgegennahme von persönlichen Vermögensvor- teilen	x	x	x	x
Eingeschränkte persönliche Handelsaktivitäten		x		
Offenlegung der pot. Interes- senkonflikte	x	x	x	x

Entgegennahme von Geschenken, Einladungen, Verwaltungsratshonoraren und anderen persönlichen Vermögensvorteilen

- 1 Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200.-- pro Fall und CHF 2'000.-- pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 3'000.--.
- 2 Gelegenheitsgeschenke gleichgestellt sind Einladungen zu Veranstaltungen, bei welcher der Nutzen für die Pensionskasse im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, sind erlaubt, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Anlässe sind in der Regel beschränkt auf einen Tag und sollten mit dem PW oder öffentlichem Verkehrsmittel erreichbar sein.
- 3 Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Limiten gemäss Ziffer 1) und 2) übersteigen, können zulässig sein, falls diese vom Stiftungsratspräsidenten oder dem Stiftungsrat genehmigt werden.
- 4 Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen.

Im Falle unzulässiger Vermögensvorteile fordert die Personalvorsorgestiftung den zu Unrecht bezogenen Geldwert zurück und es stehen ihr Sanktionen zu, die im schwerwiegenden Einzelfall bis zum Ausschluss aus dem Stiftungsrat, der Entlassung des Geschäftsführers oder der Auflösung des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen kann.

Handelsaktivitäten der in die Vermögensverwaltung involvierten Personen

Als in der Vermögensverwaltung involviert gelten alle Personen, die für eine Vorsorgeeinrichtung Entscheidungen zu Kauf oder Verkauf von Anlagevehikeln treffen oder über solche Entscheidungen vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktion informiert sind. Dies trifft insbesondere auf den Geschäftsführer und den Anlageausschuss zu.

Externe Vermögensverwalter haben sich ebenfalls der ASIP-Charta zu unterstellen oder müssen eine mindestens gleichwertige Regelung vorweisen können. Folgende Handlungen sind nicht erlaubt:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Pensionskasse zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) auszunützen.
- In einem Titel oder in einer Anlage zu handeln, solange die Pensionskasse mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern die Pensionskasse daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form.
- Das Depot der Pensionskasse ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umzuschichten.

Die betroffenen Personen haben einmal jährlich eine entsprechende Erklärung abzugeben. Verstösse gegen diese Regelung werden verwahrt und können in schwerwiegenden Einzelfällen bis zum Ausschluss aus dem Stiftungsrat, der Entlassung des Geschäftsführers oder der Auflösung des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung geahndet werden kann.

VI. Rechtsgeschäfte der Stiftung

Art. 16 Grundsätze für den Abschluss von Rechtsgeschäften für die Stiftung

- 1 Alle von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte haben marktüblichen Bedingungen zu entsprechen.
- 2 Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Stiftungsratsmitgliedern, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (sog. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden). Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
- 3 Sofern die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden im Sinne des vorstehenden Absatzes für die Stiftung bedeutend sind, müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Ob ein Rechtsgeschäft für die Stiftung bedeutenden Charakter hat, ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden. Hierbei sind mindestens folgende Überlegungen einzubeziehen:
 - der finanzielle Umfang des Rechtsgeschäfts im Verhältnis zur Bilanzsumme (z.B. Kauf einer Liegenschaft mit einem Wert von ca. 30% der Bilanzsumme)
 - die Auswirkungen des Rechtsgeschäfts auf die zukünftige Erfüllung des Stiftungszwecks und die bestehenden Verpflichtungen gegenüber deren Destinatären
 - Rechtsgeschäfte betreffend die Vermögensanlage sind in jedem Fall bedeutend
 Bei der anschliessenden Auftragsvergabe muss vollständige Transparenz herrschen.
- 4 Sollen externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden, so wird beim ersten Kontakt mit diesen Personen oder Institutionen eine Information über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Ver-

mittlungstätigkeit verlangt. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und den angeschlossenen Arbeitgebern offenzulegen ist. Die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen ist in der abzuschliessenden schriftlichen Vereinbarung auszuschliessen.

- 5 Versicherungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens 5 Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, welche durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat.
- 2 Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen sowie der Stiftungsurkunde und der übrigen Stiftungsreglemente jederzeit abgeändert werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert nach deren Verabschiedung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 18 Inkrafttreten

- 1 Dieses Organisationsreglement tritt auf den 20. September 2023 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Organisationsreglement vom 21. Juni 2018

Art. 19 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

- 1 Die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Aufbewahrungspflicht und -frist) richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 41 Abs 8 BVG i.V.m. Art. 27i-j BVV2).

Trübbach, 20. September 2023

Personalvorsorgestiftung der OC Oerlikon Balzers AG

Der Stiftungsrat